Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3019

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Berlinhilfegesetz

Das Berlinhilfegesetz in der Fassung vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Dritten Steueränderungsgesetzes 1967 vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1334), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei den in Absatz 2 bezeichneten abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte gehören und die nach dem 31. Dezember 1969 angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom fünften auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern in gleichen Jahresbeträgen nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können in Anspruch genommen werden

1. für bewegliche Wirtschaftsgüter,

   die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben;

2. für Gebäude,

   die in Berlin (West) errichtet werden und

   a) im eigenen gewerblichen Betrieb zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar

      aa) der Fertigung oder

      bb) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder

      cc) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder

      dd) der Lagerung von Vorräten im Zusammenhang mit den in den Doppelbuchstaben aa bis cc bezeichneten Tätigkeiten oder

      ee) der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Ziffer 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes

oder

b) zu mehr als 80 vom Hundert Angehörigen des eigenen gewerblichen Betriebs zu Wohnzwecken

dienen. Im Fall der Anschaffung eines Schiffs ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1, daß das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 erfüllen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(4) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 3 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden. Die Summe der erhöhten Absetzungen auf ein Wirtschaftsgut nach Satz 1 und nach Absatz 1 oder 3 darf jedoch nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach Absatz 1 oder 3 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(5) Auf Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1970 begonnen worden ist und die vor dem 1. Januar 1973 fertiggestellt werden, sind die Vorschriften des § 14 des Berlinhilfegesetzes in der Fassung vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674) weiter anzuwenden."

2. Hinter § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude und Eigentumswohnungen

(1) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, die im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau nach dem 30. Juni 1968 in Berlin (West) fertiggestellt worden sind und die mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, kann der Bauherr abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Übersteigen die Herstellungskosten bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung die Grenze von 150 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus die Grenze von 200 000 Deutsche Mark, so sind auf den übersteigenden Teil der Herstellungskosten die Vorschriften des § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an Gebäuden und Eigentumswohnungen in Berlin (West) in Anspruch genommen werden, wenn die Ausbauten oder Erweiterungen im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau nach dem 30. Juni 1968 fertiggestellt worden sind und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder der Eigentumswohnung oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude oder die gesamte Eigentumswohnung nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude oder die Eigentumswohnung maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 können bereits für Teilherstellungskosten im Jahr der Teilherstellung und in den beiden folgenden Jahren geltend gemacht werden. Die Summe der erhöhten Absetzungen nach Satz 1 und nach Absatz 1 oder 2 darf jedoch nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach Absatz 1 oder 2 im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren zulässig gewesen wären.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohn-

zwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(5) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, für die erhöhte Absetzungen nach Absatz 1, und bei Ausbauten und Erweiterungen, für die erhöhte Absetzungen nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden, sind erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes nicht zulässig."

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zehn vom Hundert" durch die Worte „zwölf vom Hundert" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 die folgende Fassung:

„1. nach dem 31. Dezember 1969 hingegeben werden,

2. nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens acht Jahren haben und frühestens vom Ende des vierten Jahres an jährlich mit höchstens einem Fünftel des Darlehnsbetrags zurückzuzahlen sind und".

c) In Absatz 3 wird hinter Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Der Herstellung eines Gebäudes in Berlin (West) steht der Umbau, die Erweiterung, die Modernisierung oder die Instandsetzung eines Gebäudes in Berlin (West) gleich."

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen an einen Bauherrn gegeben werden und von diesem unverzüglich und unmittelbar

1. in den Fällen des Absatzes 1 zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinne der §§ 39 oder 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz),

2. in den Fällen des Absatzes 2 zur Finanzierung der dort bezeichneten Bauvorhaben

verwendet werden."

b) In Absatz 7 werden die Worte „Absatz 3 Nr. 2" durch die Worte „Absatz 3 Satz 1" ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer), die in Berlin (West) einen Betrieb (eine Betriebstätte) haben, können für die nach dem 30. Juni 1968 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine Investitionszulage erhalten. Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter. Sie erhöht sich für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,

1. die in einem Betrieb (einer Betriebstätte) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen, auf 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; für nach dem 30. Juni 1968 und vor dem 1. Januar 1971 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter tritt an die Stelle des Satzes von 20 vom Hundert ein Satz von 25 vom Hundert;

2. die ausschließlich der Forschung und Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen, auf 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr endet."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „durch Bescheid" durch die Worte „durch schriftlichen Bescheid" ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Finanzamt fordert den Betrag durch schriftlichen Bescheid zurück."

bb) Im letzten Satz werden die Worte „nach § 5 Abs. 1" durch die Worte „nach § 5" ersetzt.

d) Die Absätze 7 und 8 erhalten die folgende Fassung:

„(7) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sind entsprechend anzuwen-

den. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Absätzen 4 und 5 ist der Einspruch gegeben.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben."

6. Artikel IV erhält die folgende Fassung:

„Artikel IV

Anwendungsbereich

§ 20

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt werden.

(2) Die Vorschrift des § 14 ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1969 angeschafft oder hergestellt werden.

(3) Die Vorschrift des § 14 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1968, die Vorschrift des § 15 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1964 anzuwenden.

(4) Die Vorschriften der §§ 16 bis 18 sind erstmals auf Darlehen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1969 hingegeben werden.

(5) Die Vorschrift des § 19 ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1968 angeschafft oder hergestellt werden.

(6) Auf Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 1970 angeschafft oder hergestellt werden, und auf Darlehen, die vor dem 1. Januar 1970 hingegeben werden, sind die Vorschriften der §§ 14 und 16 bis 18 des Berlinhilfegesetzes in der Fassung vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674) unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477) und durch das Dritte Steueränderungsgesetz 1967 vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1334) weiter anzuwenden. Auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vor dem 1. Juli 1968 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist die Vorschrift des § 19 des Berlinhilfegesetzes in der in Satz 1 bezeichneten Fassung weiter anzuwenden."

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

(2) Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Zulage durch schriftlichen Bescheid festsetzt. Der Antrag ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Zulage nach § 28 Abs. 4 Satz 2 auszuzahlen ist, zu stellen; die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Das Finanzamt fordert zu Unrecht ausgezahlte Zulagen durch schriftlichen Bescheid zurück, wenn es feststellt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen nicht vorgelegen haben. Der Rückforderungsanspruch entsteht mit der Auszahlung der Zulage. Er verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Sätzen 1 und 3 ist der Einspruch gegeben."

b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben."

8. § 30 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der nach den §§ 21, 22, 26 und 27 zu ermäßigenden Einkommensteuer und Lohnsteuer aus der Einkommensteuertabelle und der Jahreslohnsteuertabelle abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen. Bei der Aufstellung der abgeleiteten Tabellen sind die gleichen Abrundungen vorzunehmen wie bei der Aufstellung der Ausgangstabellen. Für die Aufstellung und Bekanntmachung von Lohnsteuertabellen für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen sind die für die allgemeinen Lohnsteuertabellen maßgebenden Vorschriften anzuwenden."

9. In § 31 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Berlinhilfegesetzes unter Berücksichtigung der bisher zu diesem Gesetz ergangenen Änderungen mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Begünstigter Personenkreis im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Berlin

(1) § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gilt im Land Berlin mit der Maßgabe, daß in Satz 1 die Zahl „9 000" durch die Zahl „12 000" und in den Sätzen 2 und 3 die Zahl „2 400" jeweils durch die Zahl „3 600" ersetzt wird.

(2) Soweit in anderen Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen und in sonstigen Rechtsvorschriften auf § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwiesen ist, sind diese Vorschriften im Land Berlin insoweit unter Berücksichtigung des Absatzes 1 anzuwenden.

(3) Bescheinigungen über die Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau gelten, soweit sie im Land Berlin unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 ausgestellt sind, abweichend von § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen nur im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1968

Dr. Barzel und Fraktion

Schmidt (Hamburg) und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit Rücksicht auf die Belastungen und Erschwerungen, die sich durch die Errichtung der Mauer in Berlin am 13. August 1961 für die Bevölkerung und die Wirtschaft von Berlin (West) ergeben haben, sind die damals bestehenden steuerlichen Förderungsmaßnahmen für Berlin durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) vom 26. Juli 1962 (BGBl. I S. 481) wesentlich erweitert worden. Dieses Gesetz, mit dem insbesondere eine Verstärkung der Investitionstätigkeit in Berlin (West), die Bereitstellung des für betriebliche Investitionen in Berlin (West) erforderlichen Kapitals durch private Kapitalgeber und eine Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt in Berlin (West) angestrebt wurde, hat wesentlich zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage in Berlin (West) beigetragen. Da eine günstige Entwicklung der erschwerten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Berlin (West) nicht eintrat und kurzfristig auch nicht zu erwarten war, sind die ursprünglich bis zum 31. Dezember 1964 befristeten steuerlichen Förderungsmaßnahmen für Berlin (West) durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 534) jeweils um fünf Jahre, also bis zum 31. Dezember 1969, verlängert worden.

Die Bundesregierung hält es im Interesse der nachhaltigen Besserung der Wirtschaft von Berlin (West) für dringend erforderlich, die Ungewißheit, die die Befristung der steuerlichen Förderungsmaßnahmen für Berlin (West) mit sich brachte, schon jetzt durch eine Verlängerung ihrer Geltungsdauer zu beseitigen. Um das Vertrauen in den Fortbestand dieser Förderungsmaßnahmen zu verstärken, schlägt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Senat von Berlin vor, künftig auf eine Befristung der Vergünstigungsvorschriften des Berlinhilfegesetzes gänzlich zu verzichten. Sie geht dabei davon aus, daß ein Abbau dieser Förderungsmaßnahmen solange nicht in Betracht kommen kann, wie die erschwerten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Berlin (West) anhalten.

Die Bundesregierung ist mit dem Senat von Berlin der Auffassung, daß außer einer Verlagerung der Schwerpunkte der Förderungsmaßnahmen mit dem Ziel einer Verstärkung der Investitionstätigkeit im industriellen Bereich, im Bereich der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und im Bereich des Wohnungsbaues in Berlin auch eine Verstärkung der steuerlichen Förderungsmaßnahmen erforderlich ist. Sie schlägt deshalb außer der unbefristeten Verlängerung der Geltungsdauer aller steuerlichen Förderungsmaßnahmen für Berlin (West) und neben einigen kleineren verfahrensrechtlichen und redaktionellen Änderungen insbesondere folgende Verbesserungen des Berlinhilfegesetzes vor:

1. Die 75%ige Abschreibungsvergünstigung des § 14 BHG soll für bewegliche Wirtschaftsgüter unverändert bestehenbleiben. Für Gebäude soll diese Vergünstigung ab 1970 nur noch in Anspruch genommen werden können, wenn diese im eigenen gewerblichen Betrieb zu mehr als 80 v. H. unmittelbar Fabrikations- oder Lagerzwecken oder der Forschung und Entwicklung oder Angehörigen des eigenen gewerblichen Betriebs zu Wohnzwecken dienen. Die Begünstigung soll hiernach insbesondere nicht mehr für Gebäude des Handels und des Dienstleistungsgewerbes gewährt werden, weil der Bedarf an diesen Gebäuden in Berlin hinreichend gedeckt ist. Durch eine Übergangsregelung soll im städtebaulichen Interesse und zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß für Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1970 begonnen wird und die bis zum 31. Dezember 1972 fertiggestellt werden, die Abschreibungsvergünstigung des § 14 BHG in der derzeit geltenden Fassung weiter in Anspruch genommen werden kann.
2. Um zu einer verstärkten Bautätigkeit im Bereich des steuerbegünstigten und des frei finanzierten Wohnungsbaues in Berlin (West) anzuregen, dessen Anteil am gesamten Bauvolumen in Berlin (West) unverhältnismäßig niedrig ist, soll für diesen Wohnungsbaubereich durch den neuen § 14 a BHG eine neue Abschreibungsvergünstigung eingeführt werden. Sie soll darin bestehen, daß in diesen Fällen der Bauherr an Stelle der Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG und der erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG in den ersten drei Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von 50 v. H. vornehmen kann.
3. Da sich herausgestellt hat, daß die bisher in § 16 BHG vorgesehene Mindestlaufzeit von sechs Jahren für Darlehen zur Finanzierung betrieblicher Investitionen in Berlin (West) für Investitionskredite häufig zu kurz ist, soll sie auf acht Jahre verlängert werden. Außerdem soll die bei diesen Darlehen zu vereinbarende tilgungsfreie Zeit von mindestens drei Jahren auf vier Jahre heraufgesetzt und die Verwendungsmöglichkeiten der Darlehen auf die Finanzierung des Umbaues, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Betriebsgebäuden in Berlin (West) erweitert werden. Die sich aus der Laufzeitverlängerung der Darlehen für den Darlehnsgeber ergebende Minderung der Rendite soll durch eine Erhöhung des von der Einkom-

mensteuer oder Körperschaftsteuer abzuziehenden Betrags von bisher 10 auf künftig 12 v. H. des Darlehnsbetrags ausgeglichen werden.

4. Die Investitionszulage im Sinne des § 19 BHG, die sich als besonders wirksame Maßnahme zur Förderung der Investitionstätigkeit in Berlin (West) erwiesen hat, soll grundsätzlich in Höhe von 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter beweglicher Wirtschaftsgüter weitergewährt werden. Wegen der Notwendigkeit einer verstärkten Förderung der Investitionstätigkeit im Industriebereich und im Bereich der betrieblichen Forschung und Entwicklung soll sie jedoch für abnutzbare bewegliche Anlagegüter, die in einem Betrieb (einer Betriebstätte) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen, zunächst für 2½ Jahre auf 25 v. H., danach auf 20 v. H. und für abnutzbare bewegliche Anlagegüter, die ausschließlich der Forschung oder Entwicklung dienen, auf 30 v. H. erhöht werden.

Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer sieht der Entwurf eine unbefristete Verlängerung der zur Zeit nur bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Umsatzsteuerpräferenzen vor. Im Hinblick auf die Kritik, nach der das geltende Präferenzsystem wegen der Anknüpfung an den weitgefaßten umsatzsteuerrechtlichen Bearbeitungsbegriff vornehmlich eine Produktion der „letzten Arbeitsgänge" mit nur geringer Wertschöpfung in Berlin (West) begünstigte, hält es die Bundesregierung für notwendig, daß der Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Berliner Senat prüfen, ob die in Berlin erzielte Wertschöpfung eines Unternehmens (oder wesentliche Elemente der Berliner Wertschöpfung) zur Grundlage der Präferenzierung gemacht werden kann. Falls dies zu bejahen ist, wird die Bundesregierung einen entsprechenden Entwurf vorlegen.

Den besonderen Verhältnissen Berlins auf dem Gebiet des Wohnungswesens soll durch Artikel 3 des Gesetzentwurfs Rechnung getragen werden. Er sieht vor, daß die Einkommensgrenzen für den begünstigten Personenkreis im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Berlin angehoben werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen des BHG lassen sich wie folgt schätzen:

Änderungsvorschlag	Steuermehreinnahmen (+) oder Steuermindereinnahmen (—) [berechnet für 12 Monate voller Wirksamkeit der Maßnahmen; Wirtschaftstatbestände 1970]	
	insgesamt	darunter Bund
	in Millionen DM	
1. Einschränkung der Abschreibungsvergünstigung nach § 14 BHG . .	+35	+ 9
2. Einführung einer neuen Abschreibungsvergünstigung für den steuerbegünstigten und frei finanzierten Wohnungsbau nach § 14 a BHG (neu)	−15	− 6
3. Verlängerung der Laufzeit für Investitionskredite nach § 16 BHG von 6 auf 8 Jahre bei gleichzeitiger Erhöhung des Steuerabzugs von 10 auf 12 v. H. des Darlehnsbetrags . .	− 3	− 1
4. Erhöhung der Investitionszulage nach § 19 BHG im Industriebereich von 10 auf 25 v. H. (20 v. H.) und im Bereich der betrieblichen Forschung und Entwicklung von 10 auf 30 v. H.	−70 (−50)	−25 (−18)
Insgesamt . . .	−53	−23

Die in Artikel 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Anhebung der Einkommensgrenzen für den begünstigten Personenkreis im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Berlin wird in den ersten fünf Jahren keine, in den folgenden fünf Jahren Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt etwa 4 Millionen DM verursachen.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 14 BHG)

Die Vorschrift des § 14 BHG soll wegen des Umfangs der erforderlichen Änderungen gänzlich neu gefaßt werden. Absatz 1 der Neufassung, die für nach dem 31. Dezember 1969 angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter gelten soll, weicht in materieller Hinsicht nur insofern von der bisherigen Fassung ab, als eine Endbefristung nicht mehr vorgesehen und der Zeitraum, in dem die erhöhten Absetzungen geltend gemacht werden können, von bisher drei auf fünf Jahre verlängert worden ist. Durch diese letztere Änderung wird die Abschreibungsvergünstigung des § 14 BHG den bei anderen Sonderabschreibungen (z. B. §§ 79, 81, 82, 82 d, 82 e und 82 f EStDV) geltenden Regelungen angepaßt.

Die in Absatz 2 enthaltene Abgrenzung der Wirtschaftsgüter, für die die erhöhten Absetzungen geltend gemacht werden können, stimmt hinsichtlich der beweglichen Wirtschaftsgüter mit der bisherigen Abgrenzung überein. Hinsichtlich des Kreises der begünstigten unbeweglichen Wirtschaftsgüter sind dagegen erhebliche Änderungen vorgesehen. Während nach der derzeitigen Rechtslage die erhöhten Absetzungen für alle in Berlin (West) errichteten Betriebsgebäude in Anspruch genommen werden können, die zu nicht mehr als 66⅔ v. H. Wohnzwecken dienen, soll die Begünstigung ab 1. Januar 1970 nur bei den in Nummer 2 bezeichneten Gebäuden geltend gemacht werden können. Die Neuregelung bedeutet einerseits eine Einschränkung der Begünstigung auf Gebäude, die Fabrikations- und Lagerzwecken sowie der Forschung und Entwicklung dienen, andererseits eine Ausweitung der Begünstigung auf den Werkswohnungsbau. Diese Abgrenzung der begünstigten Gebäude, die sich hinsichtlich des Buchstaben a Doppelbuchstaben aa bis cc an § 7 e EStG anlehnt, bedeutet, daß künftig insbesondere die Gebäude des Handels und des Dienstleistungsgewerbes nicht mehr begünstigt sind. Während die erhöhten Absetzungen im allgemeinen auch für in gebrauchtem Zustand erworbene Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können, ist für Schiffe durch den letzten Satz des Absatzes 2 eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Durch die Bestimmung, daß Schiffe nur begünstigt sind, wenn sie in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben werden, soll ungerechtfertigten Steuervorteilen, die sich insbesondere bei wiederholter Inanspruchnahme der Vergünstigung für dasselbe Schiff wegen der tariflichen Begünstigung des Veräußerungsgewinns im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe (§ 34 EStG) ergeben können, entgegengewirkt werden.

Durch den neuen Absatz 3 soll die Abschreibungsvergünstigung auf Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden ausgedehnt werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 v. H. den in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten begünstigten Zwecken dienen. Hierdurch soll erreicht werden, daß Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden in dem gleichen Umfang wie Neubauten begünstigt werden. Die in Satz 3 enthaltene Vorschrift über die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung nach Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen entspricht der in § 7 b Abs. 2 Satz 3 EStG getroffenen Regelung.

Der neue Absatz 4 stimmt inhaltlich mit dem bisherigen Absatz 3 überein.

Absatz 5 enthält eine Übergangsregelung für Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1970 begonnen worden ist, die aber vor diesem Termin nicht fertiggestellt werden können. Um zu verhindern, daß durch die grundsätzlich auch in diesen Fällen wirksam werdende Einschränkung der Begünstigung auf die in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Gebäude in der Planung befindliche Bauten, an denen städtebaulich ein besonderes Interesse besteht, aufgegeben werden, sieht die Vorschrift vor, daß auf Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1970 begonnen wird und die vor dem 1. Januar 1973 fertiggestellt werden, die Vorschriften des bisherigen § 14 weiter anzuwenden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 a BHG)

Nach § 14 BHG in seiner derzeitigen Fassung kann die 75%ige Abschreibungsvergünstigung auch für gemischt genutzte Gebäude, bei denen der Wohnzwecken dienende Teil nicht mehr als 66⅔ v. H. beträgt, in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit ist nach der Neufassung des § 14 BHG nicht mehr gegeben. Da ein ersatzloser Wegfall der bisherigen Abschreibungsvergünstigung des § 14 BHG für Wohngebäude dazu führen könnte, daß der Anteil des steuerbegünstigten und frei finanzierten Wohnungsbaues in Berlin (West), der ohnehin weit unter dem Bundesdurchschnitt liegt, noch weiter absinken würde, sieht der neue § 14 a BHG für diesen Bereich des Wohnungsbaues eine neue Abschreibungsvergünstigung vor. Sie soll dazu beitragen, das Angebot an modernen Wohnungen, das in Berlin (West) noch überaus unzureichend ist, zu erhöhen. Eine entsprechende Förderungsmaßnahme für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau hält die Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin nicht für erforderlich, weil dieser durch die Steuerbegünstigung des § 7 b EStG und durch die Gewährung zinsgünstiger Darlehen usw. bereits hinreichend gefördert wird.

Absatz 1 des neuen § 14 a BHG sieht vor, daß der Bauherr bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, die in Berlin (West) fertiggestellt werden und die mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken dienen, abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 EStG im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zu 50 v. H. der Herstellungskosten vornehmen kann. In welchem Umfang der Bauherr in diesen drei Jahren von den Abschreibungsmöglichkeiten Gebrauch macht, steht in seinem Belieben. Er kann die erhöhten Absetzungen z. B. schon im Erstjahr in vollem Umfang in Anspruch nehmen, er kann sie aber auch gleichmäßig oder ungleichmäßig auf die ersten drei Jahre verteilen. Die Regelung des Satzes 2 über die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung nach Inanspruchnahme der Sonder-

abschreibungen entspricht der bei anderen Sonderabschreibungen geltenden Regelung. Die Vorschrift des letzten Satzes, nach dem bei Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen die Herstellungskosten höchstens bis zu 150 000 DM, bei Zweifamilienhäusern höchstens bis zu 200 000 DM begünstigt sind, entspricht der Regelung in § 7 b Abs. 1 letzter Satz EStG.

Absatz 2 bestimmt, daß die 50%ige Abschreibungsvergünstigung auch für Ausbauten und Erweiterungen im steuerbegünstigten und frei finanzierten Wohnungsbau in Berlin (West) in Anspruch genommen werden kann, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken dienen. Die Regelung lehnt sich im übrigen weitgehend an § 7 b Abs. 2 EStG an.

Um den Anreiz zu Baumaßnahmen im steuerbegünstigten und frei finanzierten Wohnungsbau in Berlin (West) noch weiter zu verstärken, sieht der Absatz 3 vor, daß die erhöhten Absetzungen bereits für Teilherstellungskosten im Jahr der Teilherstellung und den beiden folgenden Jahren geltend gemacht werden können. Satz 2 der Vorschrift stellt sicher, daß der Gesamtbetrag der erhöhten Absetzungen auch in diesen Fällen 50 v. H. der Herstellungskosten nicht übersteigen kann.

Die Regelung des Absatzes 4 über die Zurechnung von Garagen zu den Wohnzwecken dienenden Räumen entspricht der Regelung in § 7 b Abs. 5 EStG.

Absatz 5 stellt klar, daß die neue Abschreibungsvergünstigung nicht neben, sondern nur an Stelle der erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG in Anspruch genommen werden kann. Der Steuerpflichtige hat also insoweit ein Wahlrecht. Er kann für begünstigte Gebäude und Eigentumswohnungen mithin nach wie vor die erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG geltend machen, wenn ihm das z. B. wegen seiner Einkommensverhältnisse günstiger erscheint.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 16 BHG)

Nach § 16 BHG können Steuerpflichtige, die Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen in Berlin (West) gewähren, unter bestimmten Voraussetzungen einen Abzug in Höhe von 10 v. H. der hingegebenen Darlehen vornehmen. Die Erfahrungen mit dieser Vorschrift haben gezeigt, daß die bisherige Mindestlaufzeit der Darlehen von sechs Jahren für Investitionskredite in Berlin (West) häufig zur kurz ist. Für Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1969 hingegeben werden, soll die Mindestlaufzeit deshalb um zwei Jahre auf insgesamt acht Jahre und die tilgungsfreie Zeit entsprechend von bisher drei auf vier Jahre verlängert werden. Um die sich für diese Darlehen ergebende Rendite nicht zu beeinträchtigen, soll gleichzeitig der Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer von 10 auf 12 v. H. erhöht werden (Buchstaben a und b).

Zur Finanzierung von Baumaßnahmen dürfen begünstigte Darlehen nach der derzeitigen Rechtslage nur eingesetzt werden, wenn Betriebsgebäude in Berlin (West) errichtet werden. Diese Vorschrift hat sich als zu eng erwiesen. Sie soll deshalb dahin erweitert werden, daß begünstigte Darlehen ab 1970 auch zur Finanzierung von Umbauten, Erweiterungen, Modernisierungen und Instandsetzungen bei Betriebsgebäuden in Berlin (West) verwendet werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 17 BHG)

§ 17 BHG, der für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen in Berlin (West) Ermäßigungen bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer vorsieht, soll wie die anderen befristeten Vorschriften unbefristet verlängert werden. Das wird durch die in Buchstabe a vorgesehene Neufassung des Absatzes 3 Satz 1 sichergestellt. Die Neufassung dieses Satzes und die in Buchstabe b vorgesehene Änderung des Absatzes 7 hat im übrigen nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 19 BHG)

Zu Buchstabe a

Die seit 1962 bestehende Vorschrift des § 19 BHG, nach der Unternehmer, die in Berlin (West) einen Betrieb (eine Betriebstätte) haben, unter bestimmten Voraussetzungen eine Investitionszulage in Höhe von 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer abnutzbarer beweglicher Anlagegüter erhalten können, hat sich als eine sehr wirksame Maßnahme zur Förderung der Investitionstätigkeit in Berlin (West) erwiesen. Es muß jedoch festgestellt werden, daß sie die Investitionstätigkeit im industriellen Bereich, an dessen Ausweitung ein besonderes Interesse besteht, nur unzureichend gefördert hat. Zum überwiegenden Teil ist die Investitionszulage bisher für Investitionen in anderen Bereichen der Wirtschaft gewährt worden, nämlich zu 58 v. H. gegenüber 42 v. H. im industriellen Bereich. Da für die weitere Entwicklung der Wirtschaft von Berlin (West) gerade im industriellen Sektor eine Steigerung der Investitionstätigkeit von ausschlaggebender Bedeutung ist, sieht die Neufassung des § 19 Abs. 1 BHG für abnutzbare bewegliche Anlagegüter, die in einem Betrieb (einer Betriebstätte) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen, eine Erhöhung der Investitionszulage zunächst für 2½ Jahre auf 25 v. H., dann auf 20 v. H. vor. Die Abgrenzung des verarbeitenden Gewerbes ergibt sich aus dem systematischen Verzeichnis der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts.

Um zu einer verstärkten Investitionstätigkeit auf dem Sektor der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Berlin (West) anzuregen, der für die weitere Entwicklung der Stadt gleichfalls überragende Bedeutung zukommt, sieht die Neufassung des Absatzes 1 für bewegliche Anlagegüter, die ausschließlich der Forschung und Entwicklung dienen, sogar eine Erhöhung der Investitionszulage auf 30 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor. Für die Abgrenzung der begünstigten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit soll die Vor-

schrift des § 51 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe u Satz 4 EStG maßgebend sein. Das bedeutet, daß die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Berlin (West) bei Anschaffung oder Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter in dem gleichen Umfang durch die 30%ige Investitionszulage gefördert werden soll, wie das bereits durch die Sonderabschreibungen nach § 82 d EStDV geschieht.

Die Bundesregierung erwartet, daß die erhöhte Investitionszulage, die neben anderen Vergünstigungen, insbesondere neben den Abschreibungsvergünstigungen des § 14 BHG und des § 82 d EStDV gewährt wird, zu einer erheblichen Steigerung der Investitionstätigkeit im industriellen Bereich und auf dem Forschungs- und Entwicklungssektor in Berlin (West) beitragen wird.

Zu den Buchstaben b bis d

Die Vorschriften in den Buchstaben b bis d enthalten vor allem redaktionelle Verbesserungen der Verfahrensvorschriften, die nach dem Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung erforderlich geworden sind. Die Vorschrift des Buchstaben c Doppelbuchstabe bb bezweckt eine Vereinfachung der Zinsberechnung bei etwaigen Ansprüchen auf Rückzahlung der Investitionszulage. Sie stellt sicher, daß künftig auch die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Steuersäumnisgesetz anzuwenden ist, wonach für die Berechnung der Zinsen der zu verzinsende Betrag auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet wird.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 20 BHG)

§ 20 BHG regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der §§ 1 bis 19 BHG. Die Regelung läßt sich dahin zusammenfassen, daß die neue Abschreibungsvergünstigung für den Wohnungsbau des § 14 a BHG und die verbesserte Investitionszulage des § 19 BHG vom 1. Juli 1968 und die übrigen geänderten Vorschriften vom 1. Januar 1970 an Anwendung finden. Wegen einer eventuellen Änderung der umsatzsteuerlichen Präferenzen vgl. die Ausführungen unter A. Allgemeines.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 29 BHG)

Die Neufassung des Absatzes 1 hat nur redaktionelle Bedeutung. Sie dient der Anpassung an die durch die Finanzgerichtsordnung geschaffene Rechtslage.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 sollen Zweifel, die sich bezüglich des Zulageverfahrens ergeben haben, beseitigt werden. Dabei wurde die Vorschrift über die Verzinsung des Rückforderungsanspruchs gestrichen, weil sich bei der Höhe der Zulage im allgemeinen nur Rückforderungsansprüche ergeben, bei denen die Erhebung von Zinsen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Im übrigen enthält die Neufassung nur redaktionelle Anpassungen an die durch die Finanzgerichtsordnung geschaffene Rechtslage.

In dem neuen Absatz 7 des § 29 BHG wird zur Anpassung an die Finanzgerichtsordnung für gerichtliche Streitigkeiten über die Arbeitnehmerzulage der Finanzrechtsweg vorgeschrieben.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 30 BHG)

Durch die Neufassung des § 30 Abs. 2 BHG wird die bisher vorgeschriebene Abrundung der ermäßigten Steuerbeträge in den Einkommensteuer- und Lohnsteuertabellen auf einen durch fünf teilbaren Pfennigbetrag aufgehoben. Bei der Aufstellung der Steuertabellen für Berliner Bürger sollen künftig die gleichen Abrundungen wie bei der Aufstellung der allgemeinen Steuertabellen vorgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 31 BHG)

Die Einkommensteuer- (Lohnsteuer-) ermäßigung für Arbeitnehmer, die vorübergehend — mindestens jedoch für drei Monate — in Berlin (West) eine Beschäftigung aufnehmen (§§ 22 und 27 BHG), war durch § 31 Abs. 3 und 4 BHG bis zum 31. Dezember 1968 befristet. Diese Vergünstigung soll wie die anderen befristeten Vergünstigungen des Berlinhilfegesetzes unbefristet verlängert werden. Die Absätze 3 und 4 des § 31 BHG sollen deshalb gestrichen werden.

Zu Artikel 2

Das Berlinhilfegesetz ist bereits durch mehrere Änderungsgesetze geändert worden. Es wird durch das vorliegende Gesetz wiederum in zahlreichen Punkten geändert. Zur Erleichterung der Anwendung des geänderten Gesetzes ist es deshalb erforderlich, das Gesetz unter Berücksichtigung aller bisher ergangenen Änderungen neu zu fassen. Hierzu soll der Bundesminister der Finanzen durch die Vorschrift des Artikels 2 ermächtigt werden.

Zu Artikel 3

Personen mit einem Einkommen über der von § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gezogenen Grenze finden in Berlin ein höheres Mietpreisniveau als im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes vor. Hierfür liegt die Ursache in dem geringen Bestand an frei finanzierten und steuerbegünstigten Wohnungen. Im Vergleich zum übrigen Geltungsbereich des Zweiten Wohnungsbaugesetzes fehlen in Berlin insbesondere Wohnungen, die zu Zeiten geringer Baukostenindizes errichtet worden sind. Der Anteil der frei finanzierten und steuerbegünstigten Wohnungen am gesamten seit dem 24. Juni 1948 geschaffenen Wohnraum beträgt nur rund 10 %.

Darüber hinaus wirkt sich die insuläre Lage Berlins nachteilig auf das Mietniveau aus, da nicht wie in vergleichbaren westdeutschen Städten die Stadtgrenze überschritten und preisgünstige Grundstücks- und Wohnungsangebote im Umland genutzt werden können.

Das hohe Preisniveau wirkt hemmend auf die Anwerbung von Arbeitskräften, besonders die Bezieher von mittleren Einkommen.

Diesen besonderen Verhältnissen in Berlin (West) soll durch die in Artikel 3 vorgesehene Anhebung der Einkommensgrenzen für den begünstigten Personenkreis im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Berlin Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Artikel 5 bestimmt, daß das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.